

Zivilschutz Info : Nr. 12, April 1997

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **44 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

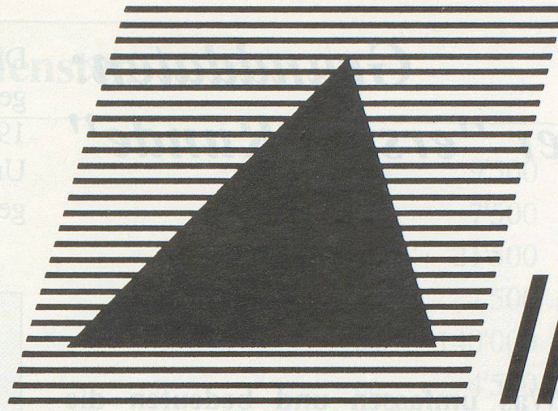
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



ZIVILSCHUTZ

Nr. 12, April 1997

Herausgeber: Bundesamt für Zivilschutz, Sektion Information, 3003 Bern

1997: Das Jahr der Optimierung der Zivilschutz-Reform

Sehr geehrte Damen und Herren

Im letzten Jahr ist die Zivilschutz-Reform in den Gemeinden weitgehend umgesetzt worden. Die Verantwortlichen der ZSO haben grosse Arbeit geleistet und so die Zielerreichung erst ermöglicht. Dafür gebührt allen Dank.

Jede Reform zeitigt auch gewisse Mängel, weil Theorie und Praxis nicht immer übereinstimmen. Deshalb geht es im laufenden Jahr darum, diese Mängel zu beheben und die Reform den Gegebenheiten anzupassen. Bereits hat das Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf den 1. Januar 1997 Weisungen zur Steuerung des Schutzraumbaus und eine Verordnung über die Personalreserve zur Vermeidung von Überbeständen erlassen.

Weiter sind zur Erarbeitung von Lösungen in folgenden Bereichen Arbeitsgruppen gebildet worden:

- Sanitätsdienst (Konzeption, Versorgung mit sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial, Ausbildung);
- Übermittlung (Netz und Funk);
- Differenzierte Ausbildung (Katastrophen- und Nothilfe, Aktivdienst);
- Internet (einheitliche Darstellung des Zivilschutzes) und
- Expo 2001 (Unterstützung und Darstellung des Zivilschutzes).

Einige Informationen erhalten Sie mit diesem Bulletin, weitere werden folgen.

Ich wünsche Ihnen in Ihrer Tätigkeit mit dem Zivilschutz viel Erfolg.

Inhalt:

Editorial

Grunddaten: Ergebnisse der "ersten Runde"

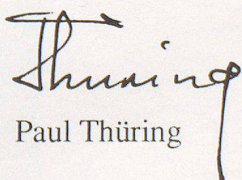
Steuerung des Schutzraumbaus

Verwendung von Ausrüstungsgegenständen der Armee im Zivilschutz

Kündigungsschutz für Schutzdienstleistende I

Der Zivilschutz auf dem Internet

Bundesamt für Zivilschutz
Der Direktor



Paul Thüring

Grunddaten: Ergebnisse der "ersten Runde"

Die nachfolgenden Zahlen zeigen den gesamtschweizerischen Stand Ende 1996, d.h. zwei Jahre nach Beginn der Umsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf Stufe Bund.

Was umfassen und bedeuten die Grunddaten?

Die Grunddaten umfassen konkrete Angaben und Zahlen zu folgenden Bereichen:

- Strukturen der Zivilschutzorganisationen (ZSO);
- Bestände der ZSO (SOLL / IST / davon für die Funktion ausgebildet / Anteil Frauen);
- Anlagen (Kommandoposten [KP], Bereitstellungsanlagen [BSA], Sanitätshilfsstellen [San Hist], Sanitätsposten [San Po], Kombinationsanlagen), Geschützte Operationsstellen [GOPS]);
- Schutzplätze.

Die Grunddaten sind im Zivilschutz-Informationen-System (ZIS) des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) mit vielen anderen Daten verknüpft, so z.B. mit:

- Einwohnerzahlen;
- geographischen Grenzen;
- Angaben über KKW-Zonen;
- militärischen Raumzuordnungen usw.

Sie stehen pro Gemeinde bzw. ZSO, pro Kanton und gesamtschweizerisch zur Verfügung. **Damit kann im Zivilschutz von verlässlichen Zahlen ausgegangen werden.**

Die Grunddaten bilden die Basis für Berechnungen in folgenden Bereichen:

- Ausbildung;
- Material;
- Fahrzeugrequisition;
- bauliche Massnahmen usw.

Strukturen der Zivilschutzorganisationen (ZSO)

In der Schweiz bestehen insgesamt ca. 1925 ZSO:

- ca. 230 ZSO mit Sektoren oder Quartieren;
- ca. 455 ZSO mit 5 und mehr Blöcken;
- ca. 220 ZSO mit 2-4 Blöcken (mit Übermittlungszug);
- ca. 275 ZSO mit 2-4 Blöcken (mit Übermittlungsgruppe);
- ca. 745 ZSO ohne Blöcke.

Die Zahl der ZSO wird in der nächsten Zeit als Folge weiterer Regionalisierungen, besonders in grossen Kantonen, noch abnehmen, wobei vor allem der Wert für kleine ZSO geringer wird.

SOLL-Bestände der ZSO

Die Sollbestände belaufen sich gesamtschweizerisch auf ca. 350'000 Schutzdienstpflichtige, d. h. rund 5 Prozent der Einwohner.

Im Zivilschutz-Leitbild vom 26. Februar 1992 wurden noch ca. 380'000 (ca. 5,5 Prozent) angenommen. Die Reduktion ist vorwiegend eine Folge der Regionalisierung, die zu einer Straffung der Bestände führte.

Sollbestände nach Diensten

Leitungsfunktionen	ca.	9'500
Nachrichtendienst	ca.	7'500
Übermittlungsdienst	ca.	21'500
AC-Schutzdienst	ca.	7'500
Bevölkerungsschutzdienst	ca.	140'000
Betreuungsdienst	ca.	4'500
Kulturgüterschutzdienst	ca.	2'000
Rettungsdienst	ca.	85'000
Sanitätsdienst	ca.	53'000
Versorgungsdienst	ca.	7'000
Anlage-, Material- und Transportdienst	ca.	12'500
Insgesamt	ca.	350'000

Anlagen

Bei den Anlagen ergibt sich gesamtschweizerisch folgendes Bild:

- KP: über 90 Prozent vorhanden;
- BSA: über 80 Prozent vorhanden;
- San Hist und San Po: über 90 Prozent vorhanden;
- GOPS: über 80 Prozent vorhanden.

Bei den Kommandoposten und den Bereitstellungsanlagen fehlen vor allem noch kleinere Anlagen. Das noch bestehende Manko wird sich durch weitere Regionalisierungen auf organisatorischem Weg (und nicht durch Neubauten) verkleinern.

Zudem bestehen bezüglich Realisierungsstand bei allen Anlagen regionale und kantonale Unterschiede.

Schutzplätze

Rein rechnerisch stehen gesamtschweizerisch über 90 Prozent Schutzplätze im Wohnbereich zur Verfügung. Diese Zahl ist aber aus mehreren Gründen nicht für „bare Münze“ zu nehmen, sondern zu relativieren. Hauptgründe hiefür sind beträchtliche regionale und kantonale Unterschiede, das noch weitgehende

Fehlen der qualitativen Einstufung und - vor allem - die mit Ausnahme weniger Kantone erst jetzt systematisch anlaufende Steuerung des Schutzraumbaus. Erst diese Planung verschafft „saubere“ Grundlagen für den noch nötigen Schutzraumbau.

(Erste) Überprüfung der Grunddaten

Mit einem Kreisschreiben vom Dezember 1996 hat das BZS die erste - und wohl wichtigste - Überprüfung der Grunddaten und damit die „zweite Runde“ eingeläutet. Bis Ende April 1997 sollten die verifizierten Daten beim BZS eingereicht sein, so dass zwischen Sommer und Herbst 1997 bei Gemeinden, Kantonen und Bund identische, überprüfte und abgeglichene Zahlen zum heutigen Zivilschutz vorliegen.

Dieses lohnende Ziel lässt sich durch konstruktives Mitmachen aller Beteiligten sicher erreichen.

Steuerung des Schutzraumbaus

Seit den sechziger Jahren werden in der Schweiz Schutzräume (SR) nach den technischen Weisungen des Bundes gebaut. Heute darf festgestellt werden, dass in vielen Gemeinden ein hoher Prozentsatz an Schutzräumen vorhanden ist. Mit der Annäherung an den Sollzustand soll vermieden werden, dass eine Überproduktion an Schutzplätzen (SP) entsteht. Das Rezept, mit dem mögliche Fehlinvestitionen vermieden werden können, heisst „Steuerung des Schutzraumbaus“. Damit entsprechende Entscheide getroffen werden können, ist für den Vollzug in den Kantonen und den Gemeinden ein einfaches Instrument erforderlich: Am 8. August 1996 hat das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) Weisungen erlassen, welche auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten sind.

Ziel und Zweck

Durch die Steuerungsmassnahmen sollen:

- Gebiete mit einem Schutzplatzdefizit ermittelt werden, um bestehende Lücken gezielt schliessen zu können;

Durch Steuerungsmassnahmen sollen Gebiete mit einem Schutzplatzdefizit ermittelt werden, um bestehende Lücken zu schliessen



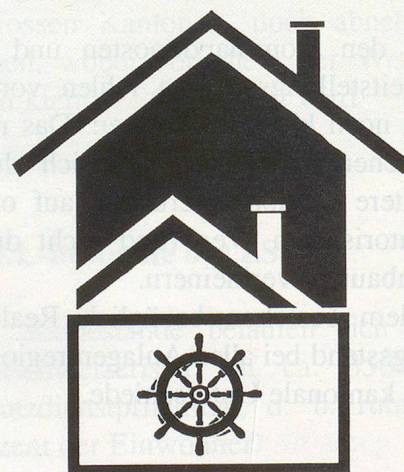
- Überproduktionen von Schutzplätzen vermieden werden;
- allfällig vorhandene Schutzplatzüberangebote längerfristig abgebaut werden.

Als Sollzustand wird angestrebt, zum Schutz der Bevölkerung im Wohnbereich jedem ständigen Einwohner einen vollwertigen Schutzplatz in der Nähe seines Wohnortes zur Verfügung zu stellen.

Ermitteln der ständigen Wohnbevölkerung

Zur ständigen Wohnbevölkerung gehören:

- Schweizerbürger, die ihre Schriften in der Gemeinde hinterlegt haben;
- niedergelassene Ausländer;
- Jahresaufenthalter;
- Angehörige des diplomatischen und konsularischen Korps, internationale Funktionäre sowie deren Familien.



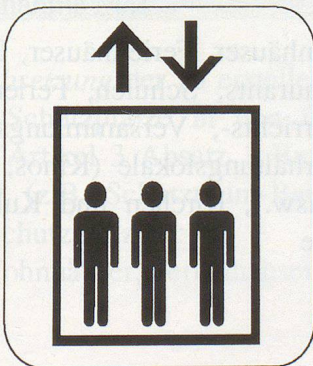
Erfassen der vorhandenen Schutzplätze

Die Durchführung der qualitativen Einstufung aller Schutzräume ist eine Voraussetzung der Planung der Steuerung des Schutzraumbaus. Das BZS hat am 1. Mai 1991 einschlägige Weisungen erlassen.

Schutzplätze der verschiedenen Bereiche

 <p>Wohnbereich</p>	 <p>Arbeitsbereich</p>	 <p>Pflegebereich</p>
<p><i>Für die ständige Wohnbevölkerung bestimmte Schutzplätze</i></p>	<p><i>Für die Belegschaften bestimmte Schutzplätze</i></p>	<p><i>Für die Pflegebedürftigen und das Pflegepersonal bestimmte Schutzplätze</i></p>
<p>Schutzräume der Gebäude nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c der Schutzbautenverordnung (BMV) sowie öffentliche Schutzräume nach Artikel 4 Absatz 1 des Schutzbaugesetzes (BMG)</p>	<p>Schutzräume der Gebäude nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d-f BMV</p>	<p>Schutzräume der Gebäude nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BMV</p>

a) Für die Leitungen und Formationen der Zivilschutzorganisation (ZSO) reservierte Schutzplätze



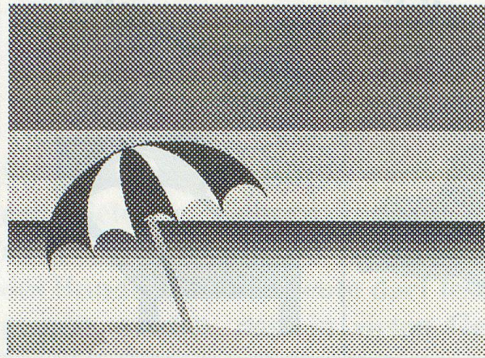
- für den Standort der Leitung ZSO ohne Blöcke: 12 m² Arbeitsfläche;
- pro Quartierleitung (ohne KP Typ IV): 12 m² Arbeitsfläche;
- pro Standort Blockleitung: 12 m² Arbeitsfläche.

Für Anlagen der ZSO, in denen Unterkunftsräume fehlen (Vor-TWO-Anlagen, Sanitätsposten), ist in der Schutzplatzbilanz ein Schutzplatz pro fehlende Liegestelle abzuziehen.

Im Schutzplatzangebot gelten die folgenden Schutzplätze oder Arbeitsflächen als für die ständige Wohnbevölkerung nicht verfügbar:

Die Steuerung des Schutzraumbaus erstreckt sich nicht nur auf den Bau von grossen Schutzräumen, sondern auch auf kleinere Schutzräume z. B. in Wohnhäusern, Parliamentshäusern usw.

b) Für Feriengäste bestimmte Schutzplätze in Ferienhäusern



Gemäss Artikel 3 Absatz 3 BMV sind mindestens 50 Prozent der Schutzplätze in Ferienhäusern für den Schutz der ständigen Wohnbevölkerung zu beanspruchen; die restlichen Schutzplätze sind für die Feriengäste bestimmt. Da in der Regel die Anzahl Feriengäste in Ferienhäusern nicht im voraus festgelegt werden kann, muss auf die Anzahl der Zimmer abgestellt werden.

Festlegen der Beurteilungsgebiete

Das Festlegen der Beurteilungsgebiete erfolgt durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton.

Die Gebietsgrenzen sind so zu wählen, dass im Hinblick auf den Sollzustand eine gebietseigene Schutzplatzversorgung möglich wird. Gebietseigene Schutzplatzversorgung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Sollzustand, unter Berücksichtigung, dass jedem ständigen Einwohner ein Schutzplatz bereitgestellt werden muss, kein Schutzplatzausgleich über die Gebietsgrenzen hinaus mehr erforderlich ist. Dabei sind eine Fusswegdistanz von höchstens einem Kilometer sowie die Höhendifferenz zwischen der Wohnadresse des Schutzraumbenützers und dem Schutzraum zu berücksichtigen; 15 Meter Höhendifferenz entsprechen dabei 100 Metern Fusswegdistanz.

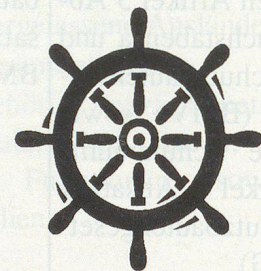
Wenn weitere Grenzverschiebungen keine Verbesserung mehr ergeben, sind die Beurteilungsgebiete optimal festgelegt.

Für das Festlegen der Beurteilungsgebiete sind folgende Unterlagen und Angaben erforderlich:

- Zonenplan (ganzes Gemeindegebiet);
- Grundbuch-Katasterplan;
- Bezeichnung des Beurteilungsgebiets;
- Gebäudeadresse und Nummer.

Anschliessend ist pro Beurteilungsgebiet eine Schutzplatzbilanz zu erstellen.

Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus



a) Bei Schutzplatzdefizit

Massnahme M1:

Schutzraumbau in den Gebäuden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c BMV:

Wohnhäuser, Ferienhäuser, Hotels, Restaurants, Schulen, Ferienlager, Unterrichts-, Versammlungs- und Unterhaltungslokale (Kinos, Theater usw.), Kirchen und Kultusgebäude

und

Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen oder von Schutzräumen in öffentlichen Gebäuden und allenfalls von privaten Pflichtschutzräumen oder eventuell Bau von öffentlichen Schutzräumen.

b) Bei gedecktem Schutzplatzbedarf

Massnahme M2:

Schutzraumbau nur noch in den Gebäuden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a BMV:

Wohnhäuser, Ferienhäuser

Verzicht auf Schutzraumbau in den Gebäuden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c BMV:

Hotels, Restaurants, Schulen, Ferienlager, Unterrichts-, Versammlungs- und Unterhaltungslokale (Kinos, Theater usw.), Kirchen und Kultusgebäude

c) Bei Schutzplatzüberangebot

Massnahme M3:

Verzicht auf Schutzraumraumbau in den Gebäuden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und c BMV:

Wohnhäuser, Ferienhäuser, Hotels, Restaurants, Schulen, Ferienlager, Unterrichts-, Versammlungs- und Unterhaltungslokale (Kinos, Theater usw.), Kirchen und Kultusgebäude

oder

Massnahme M4:

Herabsetzung der zu erstellenden Anzahl Schutzplätze in den Gebäuden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a BMV (z.B. Schutzraum-Bau erst ab ... Schutzplätzen):

Wohnhäuser, Ferienhäuser

und

Verzicht auf Schutzraumbau in den Gebäuden nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c BMV:

Hotels, Restaurants, Schulen, Ferienlager, Unterrichts-, Versamm-

lungs- und Unterhaltungslokale (Kinos, Theater usw.), Kirchen und Kultusgebäude

d) Steuerungsmassnahmen im Ferienhausbereich

Diesbezüglich wird empfohlen, den Schutzplatzbedarf (nicht zu verwechseln mit der Baupflicht) dann als gedeckt zu betrachten, wenn in Ferienhäusern ein vollwertiger Schutzplatz pro drei Zimmer vorhanden ist. Es liegt im Ermessen der Kantone, den Schutzplatzbedarf nach ihren Gegebenheiten festzulegen. Für den Ferienhausbereich ist pro Beurteilungsgebiet eine separate Schutzplatzbilanz zu erstellen.

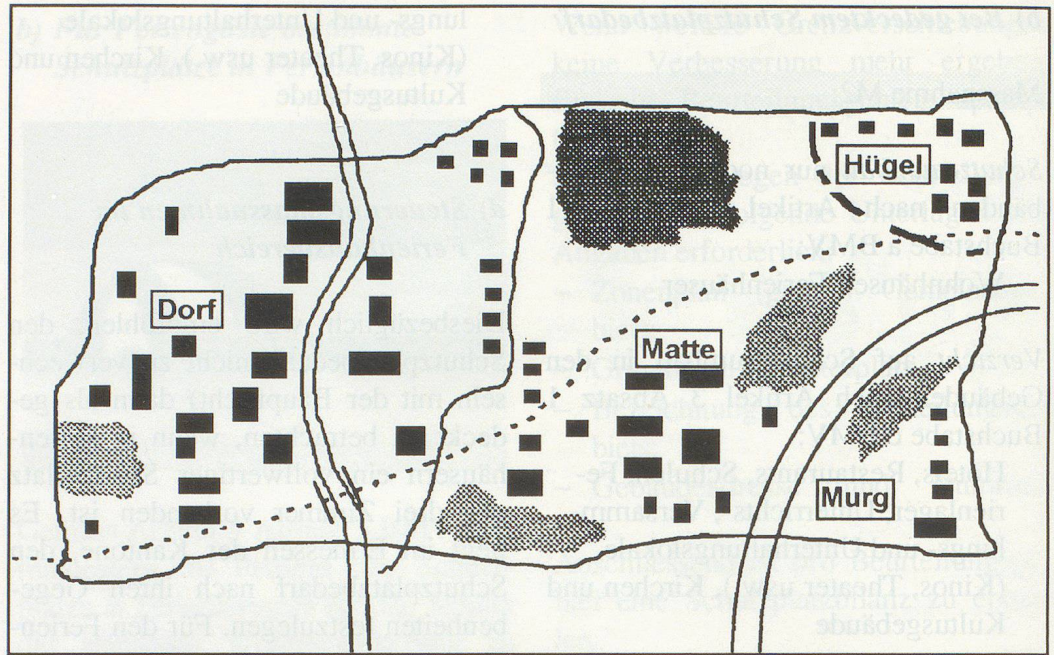
e) Schutzplatzbedarf im Arbeits- und im Pflegebereich

Für den Betrieb ist mindestens die Anzahl der erforderlichen Schutzplätze gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d, e und f BMV zu reservieren.

In einem Spital oder Heim gilt der Schutzplatzbedarf dann als gedeckt, wenn die Anzahl der auf dem Areal vorhandenen vollwertigen Schutzplätze den Anforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b BMV entspricht.

Die Steuerung des Schutzraumbaus erstreckt sich nicht nur auf den Bau von grossen Schutzräumen, sondern auch auf kleinere Schutzräume z. B. in Wohnhäusern, Ferienhäusern usw.





Das Beispiel zeigt eine Gemeinde, aufgeteilt in vier Beurteilungsgebiete

Gesamtschutzplatzbilanz pro Beurteilungsgebiet							
Beurteilungs- gebiet	Verfügbare SP für die Wohnbevölke- rung		Verfügbare SP in Ferienhäusern		Gesamtbilanz		Mass- nahmen
	Über- angebot	Defizit	Über- angebot	Defizit	Über- angebot	Defizit	
Dorf	700			37	663		M3
Matte	604			438	166		M3
Murg	71			48	23		M3
Hügel		112				112	M1

Diese Tabelle zeigt die Steuerungsmassnahmen pro Gebiet.

Durchführen des Verfahrens und Genehmigung der Planung

Die Gemeinde ist für die Umsetzung der vom Bund und vom Kanton vorgeschriebenen Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus verantwortlich. Der Kanton bietet die notwendige Unterstützung und genehmigt die Planung.

Die Planung der Steuerung des Schutzraumbaus ist periodisch, in der Regel alle fünf Jahre, zu überarbeiten. Im Rahmen der Steuerung des Schutzraumbaus kann der Kanton die Verwendung von Ersatzbeiträgen bewilligen.

Das BZS hat den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone eine Anzahl Disketten (ACCESS-Datenbank), welche den Gemeinden als EDV-Unterstützung dienen sollen, zur Verfügung gestellt.

Mit einer exakten Erarbeitung der Grundlagen pro Beurteilungsgebiet können die richtigen Entscheide bezüglich Steuerungsmassnahmen getroffen werden.

Verwendung von Ausrüstungsgegenständen der Armee im Zivilschutz

Immer wieder werden Fragen zu den Eigentums- und Besitzverhältnissen im Zusammenhang mit der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Armee (AdA) aufgeworfen. Dabei geht es insbesondere um Gegenstände, die nach einem Übertritt in den Zivilschutz auch von einem gewissen Interesse für die Zivilschutzorganisationen sind.

1. Persönliches Material zur weiteren Verwendung im Zivilschutz

Aufgrund der Eigentums- und Besitzverhältnisse betrifft dies folgende Ausrüstungsgegenstände:

- Rucksack bzw. Kampfrucksack;
- Effekttasche;
- Sehhilfe zur Schutzmaske;
- Schriftentasche.

Die Leihgegenstände werden bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Dienstbüchlein eingetragen.

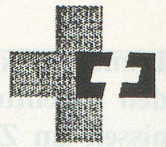
Der Aufstellung kann entnommen werden, dass es sich - mit Ausnahme der Sehhilfe - ausschliesslich um Material handelt, das **in der Materialliste des Zivilschutzes nicht enthalten ist.**

Werden Dienstpflichtige aus der Schutzdienstpflicht entlassen, ist - vorausgesetzt, die Betroffenen wollen die Ausrüstungsgegenstände nicht weiterhin behalten - die ZSO für deren sachgerechte Entsorgung verantwortlich.

2. Information der Angehörigen der Armee

Die AdA erhalten mit dem Aufgebot zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht ein Merkblatt (siehe nächste Seite). Das Material zur weiteren Verwendung im Zivilschutz ist darin ausdrücklich aufgeführt. Die ZSO werden ersucht, in ihren „Begrüssungsschreiben“ an die neuen Schutzdienstleistenden auf ihren Anspruch zur Nutzung dieser Ausrüstungsgegenstände hinzuweisen.

Kategorien:	bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht:	Hinweise:
im Eigentum der AdA	bleibt im Eigentum des AdA	z. B. Schuhwerk
im Besitz der AdA	- wird mit der Erfüllung der Militärdienstpflicht Eigentum der AdA - kann bei der Entlassung wahlweise behalten oder abgegeben werden	z. B. Ausgangsuniform
im Besitz der AdA (leihweise)	muss bei der Entlassung abgegeben werden	z. B. Kampfbekleidung, Schutzmaske
im Besitz der AdA (leihweise)	wird bei der Entlassung zur weiteren Verwendung im Zivilschutz überlassen	- Rucksack bzw. Kampfrucksack - Effekttasche - Sehhilfe zur Schutzmaske - Schriftentasche



Merkblatt für die Entlassung aus der Militärdienstpflicht 1996

1. Antreten zur Entlassung

Sofern durch das zuständige Kreiskommando nichts anderes angeordnet wird, tritt der Angehörige der Armee (AdA) zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht im Ausgangsanzug an (Ausgangsmütze/Béret, Waffenrock, Ordonnanzhemd mit schwarzer Krawatte, Ausgangshose, Ausgangsledergürtel, Zivilschuhe schwarz oder Ordonnanzschuhe).

2. Eigentumsansprüche

Ungeachtet der Anzahl geleisteter Dienstjahre kann der AdA seine persönliche Ausrüstung mit Ausnahme der unter den Ziffern 3 und 4 aufgeführten Gegenstände gratis zu Eigentum behalten.

3. Rückgabepflichtige Gegenstände (zur Entlassung mitzubringen)

Ausrüstung mit Ordonnanz 49/72	Ausrüstung mit KAMPFBEKLEIDUNG 90
<ul style="list-style-type: none">- Taschenmunition- ABC-Schutzmaske, komplett- Helm 71 (neues Modell)- Sturmgewehr komplett mit Bajonett und Putzzeug (siehe Ziffer 6)	<ul style="list-style-type: none">- alle nebenstehenden Artikel <u>und zusätzlich</u>:<ul style="list-style-type: none">. Helmüberzug. Tarnanzug 90, komplett. Hosengürtel zu Tarnanzug. Kälteschutzanzug 90, komplett (ohne Pullover). Schlafsack mit Aussenhülle. Gefechtspackung 90 (ohne Kampfrucksack)

Mit einem Integralhelm, einer Veterinärtasche, einer R+Armbinde bzw. mit Sanitätsmaterial 90 Ausgerüstete haben diese Gegenstände ebenfalls zurückzuerstatten.

4. Ausrüstungsgegenstände zum Dienst im Zivilschutz

Die aus der Militärdienstpflicht Entlassenen haben den Rucksack bzw. den Kampfrucksack und die Effektentasche 58 (plastifiziert) sowie allfällig vorhandene militärische Sehhilfen und Schriftentaschen aufzubewahren und zum Dienst in den Zivilschutz mitzunehmen.

5. Nicht rückgabepflichtige Ausrüstungsgegenstände

Nicht rückgabepflichtige Ausrüstungsgegenstände, die der AdA nicht behalten will, können am Entlassungstag auf dem Platze zur Weiterverwendung bzw. zur Entsorgung zurückgegeben werden.

6. Sturmgewehr

Mit dem Sturmgewehr 57 ausgerüstete AdA können ihre persönliche Waffe unentgeltlich zu Eigentum behalten, sofern sie durch Eintragungen im Schiessbüchlein nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren mindestens zwei Bundesübungen 300 m absolviert haben. AdA, die anstelle ihres Sturmgewehres 57 einen Karabiner 31 zu Eigentum beanspruchen, melden dies dem gemäss Ziffer 10 zuständigen Zeughaus innert 10 Tagen nach Erhalt dieses Merkblattes schriftlich.

Mit dem Sturmgewehr 90 ausgerüstete AdA haben diese Waffe zurückzuerstatten. Sofern sie den vorstehenden Schiessnachweis erbringen, erhalten sie nach freier Wahl gratis ein Sturmgewehr 57 oder einen Karabiner 31. Sie melden dies ebenfalls dem gemäss Ziffer 10 zuständigen Zeughaus innert 10 Tagen nach Erhalt des Merkblattes schriftlich.

7. Pistolen

Pistolenträger bringen ihre Waffe im Futteral bzw. Holster zur Stempelung als Privateigentum mit.

8. Nicht- bzw. teilausgerüstete AdA

Diese haben sich vier Wochen vor der Besammlung zur Entlassung im kantonalen Zeughaus des Wohnkantons, in den Kantonen Appenzell Ausser-und Inner-Rhoden, Graubünden und Obwalden im eidgenössischen Zeughaus Herisau, Chur bzw. Sarnen, zwecks Abgeltung der Eigentumsansprüche zu melden.

9. Dienst- und Schiessbüchlein

Diese Dokumente werden nach erfolgtem Einzug durch das Kreiskommando dem AdA im Regelfall erst bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

10. Auskunftsstelle

Zusätzliche Auskünfte erteilt auf Anfrage das kantonale Zeughaus des Wohnkantons, in den Kantonen Appenzell Ausser-und Inner-Rhoden, Graubünden, bzw. Obwalden die eidgenössischen Zeughäuser Herisau, Chur, bzw. Sarnen.

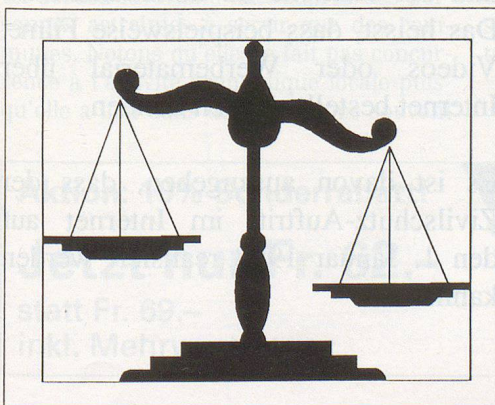
Kündigungsschutz für Schutzdienstleistende

Im Zusammenhang mit der Schutzdienstleistung stellen sich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer wieder Fragen über die Lohnzahlung, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und über eine eventuelle Kürzung der Ferien. Der Schutz des Arbeitsverhältnisses wird in den Artikeln 336 bis 336d des Obligationenrechts (OR) geregelt. Ein Merkblatt des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), das sich mit diesen Fragen befasst und in einem Anhang die entsprechenden Gesetzesartikel auflistet, wurde im Mitteilungsblatt des Zivilschutzes Nr. 39 auf Seite 65 publiziert.

Der für die Schutzdienstleistenden wichtige Inhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Kündigungsschutz bei der Leistung von obligatorischem Militär- oder Zivilschutzdienst; Schutz des Arbeitnehmers vor Kündigung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis, sofern die Probezeit abgelaufen ist, während obligatorischem Militär- oder Zivilschutzdienst nicht kündigen. Dauert die Dienstleistung mehr als zwölf Tage, so darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auch vier Wochen vor und vier Wochen nach der Dienstleistung nicht kündigen (Sperrfrist).



Eine vom Arbeitgeber während einer solchen Sperrfrist erklärte Kündigung ist nichtig, d. h. sie bleibt auch dann wirkungslos, wenn die Sperrfrist abgelaufen ist.

Hat der Arbeitgeber die Kündigung dagegen vor einer Sperrfrist (also z. B. mehr als vier Wochen vor Dienstbeginn) ausgesprochen und ist die Kündigungsfrist bis zum Beginn der Sperrfrist noch nicht abgelaufen, so wird sie für die Dauer der Sperrfrist unterbrochen, d. h. die Kündigungsfrist läuft erst nach Ablauf der Sperrfrist weiter. Endigt die so verlängerte Kündigungsfrist nicht auf einen ordentlichen Kündigungstermin, wie z. B. das Monatsende, so läuft sie noch bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin weiter (Art. 336c OR). Umgekehrt gibt es natürlich auch einen gleichartigen Schutz des Arbeitgebers vor Kündigung durch den Arbeitnehmer für die Zeit, in der der Arbeitgeber Dienst leistet und der Arbeitnehmer die Tätigkeit des Arbeitgebers zu übernehmen hat (Art. 336d OR).

2. Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen obligatorischem Militär- oder Zivilschutzdienst

Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nachweisbar wegen obligatorischem Militär- oder Zivilschutzdienst gültig gekündigt, d. h. entweder vor dem Beginn oder nach dem Ablauf der Sperrfrist, so kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schrift-

lich Einsprache erheben. Die Einsprache muss spätestens bis zum Ende der Kündigungsfrist erfolgen.

Zieht der Arbeitgeber nach erfolgter Einsprache die Kündigung nicht zurück, so endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf der Kündigungsfrist; in diesem Fall kann der Arbeitnehmer eine Entschädigung beanspruchen.

Können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über den Betrag der Entschädigung nicht einigen, so wird sie vom Richter nach seinem Ermessen und unter Würdigung aller Umstände, namentlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses, festgesetzt. Die Entschädigung darf aber den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn für sechs Monate entspricht.

Die Entschädigung ist nach beendetem Arbeitsverhältnis durch Klage beim Arbeitsgericht oder durch Betreibung geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch auf eine Entschädigung verwirkt (Art. 336, 336a, 336b, 336c und 336d OR).

3. Kürzung des Ferienanspruchs

Ferien dürfen nicht gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmer in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, demnach auch

infolge Schutzdienstleistung, nicht mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert ist (Art. 329b OR).

Als Pflichtdienstleistungen gelten auch Beförderungsdienste bzw. Kaderkurse im Sinne von Artikel 35 des Zivilschutzgesetzes vom 17. Juni 1994.

Vorbehalten bleiben allfällige grosszügigere Regelungen auf der Ebene der Gesamt- oder Normalarbeitsverträge oder aber fristlose Kündigungen aus wichtigen Gründen oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung.

Arbeitsrechtliche Auskünfte erteilen die Sekretariate der Arbeitsgerichte. Ein Verzeichnis der Arbeitsgerichte bzw. der zuständigen erstinstanzlichen Gerichte, die sich mit Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis befassen, kann beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, 3003 Bern, bezogen werden.

Weitergehende Informationen sind bei der Sektion Recht des BZS erhältlich.

Der Internet-Benutzer soll auch die Möglichkeit erhalten, interaktiv mit den Zivilschutz-Behörden des Bundes und der Kantone zu kommunizieren. Das heisst, dass beispielsweise Filme, Videos oder Werbematerial über Internet bestellt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass der Zivilschutz-Auftritt im Internet auf den 1. Januar 1998 realisiert werden kann.

Der Zivilschutz auf dem Internet

In Zusammenarbeit mit den Kantonen und den interessierten Verbänden erarbeitet das Bundesamt für Zivilschutz zur Zeit ein Konzept für die Präsentation des Zivilschutzes auf dem Internet.

Zielsetzung ist, dem Internet-Benutzer Informationen über den Zivilschutz unter einer einheitlichen Zivilschutz-Homepage zu vermitteln.